Geschäftsordnung

(Beschluss der Mitgliedersammlung vom 27. Dezember 2004)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung bestimmt gemäß § 5 Ziffer 1 der Satzung den Gang der Mitgliederversammlung und bei entsprechender Anwendung den Gang der Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse.

Artikel 2

Der Vorsitzende hat zu Protokoll festzustellen, dass die Mitgliederversammlung gemäß §5 Ziffer 3 ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Artikel 3

Die Mitgliederversammlung ist an die Tagesordnung gebunden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Ein Antrag zur Tagesordnung muss drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 4

Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Artikel 5

Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und Rednern, die schon zweimal in derselben Sache gesprochen haben, das Wort entziehen.

Artikel 6

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein in der Versammlung anwesendes Mitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen oder auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung des Raumes verweisen.

Artikel 7

Kann der Vorsitzende sich in der Versammlung kein Gehör verschaffen, so gilt sie als ausgesetzt wenn der Vorsitzende seinen Platz verlässt. Beratungen und Abstimmungen können alsdann nicht erfolgen. Die Versammlung wird durch eine Erklärung des Vorsitzenden fortgesetzt.

Artikel 8

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

Artikel 9

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt eines der älteren Mitglieder die Leitung der Versammlung. Dieses gilt auch bei Beratungen und Abstimmungen, die Handlung des Vorstandes zum Gegenstand haben.

Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.

In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Annahme des Amtes der Mitgliederversammlung vorliegt.

Artikel 10

Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Einberufung zu den Mitgliederversammlungen (§ 5 Ziffer 3) und die Abstimmungen können von jedem Mitglied in der Versammlung zu Protokoll oder innerhalb von 4 Wochen nach Schluss der Sitzung schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden.

Über die Einwendungen entscheidet der Ehrenrat. Dieser kann durch schriftlichen Bescheid die Einwendungen verwerfen oder aber durch einen schriftlich begründeten Bescheid die Abstimmung für ungültig erklären. Im letztgenannten Fall ist die Abstimmung in der nächsten Versammlung zu wiederholen. Werden vorgenannte Einwendungen in der Versammlung zu Protokoll erklärt, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

Artikel 12

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Die Abänderung gilt jedoch erst für die nachfolgenden Versammlung.

Artikel 13

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden.